

WETTSPIELORDNUNG
DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.
(Fassung vom 13. März 2016)

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- § 2. Änderungen, Experimentierklausel, Durchführungsbestimmungen
- § 3 Altersklassen und Spielklassen
- § 4. Einordnung von Mannschaften in Spielklassen
- § 5 Gruppeneinteilung
- § 6 Teilnahme an den Verbandsspielen
- § 7 Mannschaftsmeldung
- § 8 Spielberechtigung
- § 9 Namentliche Meldung
- § 10 Einsatz von Spielern in Mannschaften
- § 11 Spielorte, Spieltermine, Spieltage
- § 12 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen
- § 13 Bälle
- § 14 Durchführung der Verbandsspiele
- § 15 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- § 16 Mannschaftsaufstellung
- § 17 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 18 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)
- § 19 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten
- § 20 Spielbericht
- § 21 Verbandsspiele Winter (Hallen-Saison)
- § 22 Spielergebniswertung und Tabellenstand
- § 23 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg
- § 24 Abstiegsregelungen
- § 25 Proteste
- § 26 Entscheidung von Amts wegen
- § 27 Ordnungsstrafen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Diese Wettspielordnung (WSpO) gilt vorrangig für alle Mannschaftswettkämpfe (Mannschaftsmeisterschaften), die vom Tennis-Verband Berlin-Brandenburg (TVBB) und von seinen Bezirken durchgeführt werden. Soweit hier nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der WSpO des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), die Leistungsklassenordnung des DTB nebst Durchführungsbestimmungen, die Spielregeln der ITF und die Bestimmungen der Jugendordnung des DTB. Für alle im Verbandsbereich durchgeführten Turniere gilt die Turnierordnung des DTB. Für alle im Verbandsbereich durchgeführten Leistungsklassen-Turniere gilt die Leistungsklassen-Turnierordnung des TVBB.

(2) Der TVBB trägt zur Ermittlung seiner Mannschaftsmeister in einem Spieljahr (01.10. - 30.09. des Folgejahres, bei der Jugend regelt dieses die Jugendordnung)

- a) Verbandsspiele Sommer (Freiluft-Saison, 01.04. – 30.09.)
- b) Verbandsspiele Winter (Hallen-Saison, 01.10. – 31.03.)

aus.

(3) Der Sportwart und die Klassensportwarte sind zuständig für den Rahmenterminplan der Verbandsspiele Sommer und Winter in allen Spielklassen. Sie setzen ferner auf Verbandsebene die Anzahl der Gruppen in den einzelnen Spielklassen und die Termine für die Mannschaftswettbewerbe fest, ergänzen (falls erforderlich) einzelne Gruppen, nehmen die Auslosung der Gruppen vor, regeln den Auf- und Abstieg, bestimmen die Zahl der in den einzelnen Alters- und Spielklassen spielenden Mannschaften und die Gruppenstärke. Darüber hinaus gehende Beschlüsse des Sport-ausschusses bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Bezirksvorstände regeln den Spielbetrieb auf ihrer Ebene. Sie können Zusatzbestimmungen erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser WSpO oder anderen Ordnungen des TVBB stehen dürfen. Diese Zusatzbestimmungen müssen in den Durchführungsbestimmungen hinterlegt werden.

(5) Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Online-Service- und Ergebnisdienstes des TVBB. Näheres wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

(6) Die Mannschaftswettkämpfe werden in dieser Ordnung als Verbandsspiele, die Einzel- und Doppelspiele innerhalb eines Verbandsspiels werden als „Wettspiel“, die daran beteiligten Sportler und Sportlerinnen als „Spieler“ bezeichnet.

(7) Soweit diese Wettspielordnung Befugnisse auf den Sportausschuss bzw. die Sportwarte überträgt, werden diese im Bereich der Jugend von der Jugendkommission bzw. den zuständigen Jugendwarten wahrgenommen.

§ 2. Änderungen, Experimentierklausel, Durchführungsbestimmungen

(1) Änderungen dieser WSpO können nach § 17(2) der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Das Präsidium kann in einzelnen Mannschaftswettbewerben und/oder Spielklassen von der gültigen WSpO abweichende Spielsysteme oder Spielwertungen zu Testzwecken mit dem Ziel einer konstruktiven Weiterentwicklung des Mannschaftsspielbetriebs zulassen, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Über diesen entscheidet die auf den Zulassungstermin folgende ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Das Präsidium kann Durchführungsbestimmungen zur WSpO erlassen, um in der WSpO verankerte Regelungen zu präzisieren oder zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Ballmarken, die Auf- und Abstiegsregelungen, die Spieltermine von Auf-, Abstiegs- und Relegationsspielen, die Neueinstufung von Mannschaften, die EDV-Regelungen im Service- und Ergebniserfassungssystem des TVBB.

§ 3 Altersklassen und Spielklassen

(1) Die Vereinsmannschaften spielen in folgenden Altersklassen: Damen, Damen 30, Damen 40, Damen 50, Damen 55, Damen 60, Damen 65, Herren, Herren 30, Herren 40, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, Herren 70 und Herren 75. In einer Altersklasse ist spielberechtigt, wer die angegebene Altersgrenze bis zum 31.12. eines Jahres (Verbandsspiele Sommer) bzw. des Folgejahres (Verbandsspiele Winter) erreicht.

(2) Für die Verbandsspiele Sommer auf Verbandsebene sind die Mannschaften nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Meisterschaftsklasse (1 Gruppe),
Verbandsoberriga (2 Gruppen),
Verbandsliga (4 Gruppen).

Bei den Verbandsspielen im Winter kann die Meisterschaftsklasse 2 Gruppen umfassen.
Ggf. notwendige Abweichungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Verbandsspiele auf Bezirksebene werden im Bezirk 1 übergreifend auf die Regionen Berlin-Nord und Berlin-Süd ausgetragen. Im Bezirk 2 auf die Regionen Brandenburg-Nord und Brandenburg-Süd verteilt. In beiden Bezirken sind die Mannschaften aller Altersklassen nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Bezirksoberriga I (bis zu 2 Gruppen),
Bezirksoberriga II (bis zu 2 Gruppen),
Bezirksliga I (bis zu 4 Gruppen),
Bezirksliga II (bis zu 4 Gruppen),
Bezirksklasse I (bis zu 8 Gruppen),
Bezirksklasse II.

(4) In den Regionen gem. § 3 (3) sind die Einrichtung weiterer Spielklassen und weiterer Altersklassen, die Auslassung von Klassen oder Gruppen sowie Änderungen der Gruppengröße bei Bedarf möglich. Sollte eine Spielklasse in den Regionen aus weniger als 4 Mannschaften bestehen, können die Mannschaften der betroffenen Klasse aus zwei oder mehreren Regionen zusammengefasst werden.

(5) Neu hinzukommende Mannschaften und Mannschaften, welche die Altersklasse wechseln wollen, werden durch das Präsidium einer Spielklasse zugeordnet.

§ 4. Einordnung von Mannschaften in Spielklassen

(1) Neueinstufungen von Mannschaften außerhalb der Auf- und Abstiegsregelungen dieser Wettspielordnung und außerhalb Abs. (2) sind auf Antrag nur in Einzelfällen durch das Präsidium möglich.

(2) Neu hinzukommende Mannschaften eines Vereins sind in die unterste Spielklasse gem. § 3 einzuordnen.

(3) Mannschaften, die nach bereits erfolgter Meldung und veröffentlichter Auslosung zu den Mannschaftswettbewerben zurückgezogen werden, sind bei einer Meldung zu Verbandsspielen der darauf folgenden Saison als Absteiger in die nächst tiefere Spielklasse einzustufen.

(4) Wechselt eine Mannschaft von einer Altersklasse in eine ältere, so verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein. Will der Verein die bisherige Spielklasse für die wechselnde Mannschaft beibehalten, muss er dies vor der Mannschaftsmeldung bis zum 01.12. beantragen. Voraussetzung ist, dass mehr als die Hälfte der Spieler in der vorangehenden Saison Stammspieler der wechselnden Mannschaft waren.

(5) Altersklassenwechsel gem. Abs. (4) ist nur möglich, wenn in der gewünschten Altersklasse weniger als neun Mannschaften spielberechtigt sind. Liegen mehr Anträge für den Wechsel in eine Altersklasse vor als freie Plätze verfügbar sind, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Berechtigung.

§ 5 Gruppeneinteilung

(1) Zu einer Gruppe gem. § 3 (2)-(4) gehören in der Regel bis zu 7 Mannschaften.

(2) Bei der Aufteilung der Mannschaften einer Spielklasse in Gruppen werden die spielstärksten Mannschaften einer Spielklasse, festgestellt von den Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen bzw. den Bezirkssportwarten im Einvernehmen mit dem Verbandssportwart, sowie die Auf- und Absteiger auf die einzelnen Gruppen verteilt und die übrigen Mannschaften werden zugelost.

(3) Mehrere Mannschaften eines Vereins sollen, wenn irgend möglich, so zugelost werden, dass sie nicht in derselben Gruppe spielen. In eingleisigen Wettbewerben haben 2 Mannschaften eines Vereins ihren Wettkampf gegeneinander am ersten Spieltag zu bestreiten.

§ 6 Teilnahme an den Verbandsspielen

(1) An den Verbandsspielen kann jeder Mitgliedsverein des TVBB teilnehmen.

(2) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen Sommer ist der Nachweis von mindestens 2 vom Präsidium genehmigten Freiplätzen, für die Teilnahme an den Verbandsspielen Winter die Anerkennung des gemeldeten Vereins, die für die gemeldeten Mannschaften entstehenden Kosten anteilig zu übernehmen, Voraussetzung.

§ 7 Mannschaftsmeldung

(1) Jeder Verein hat bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres dem Verband anzuzeigen, mit welchen Mannschaften er sich an den Verbandsspielen Sommer bzw. Winter des darauf folgenden Jahres beteiligen wird. Diese Meldung ist an die Geschäftsstelle des TVBB entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren zu richten. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Teilnahme an den Verbandsspielen.

(2) Ein Mitgliedsverein kann mit einem anderen Mitgliedsverein eine Spielgemeinschaft bilden, sofern es sich um Mannschaften der Spielklassen bis zur Verbandsoberrliga handelt. Besteht die Spielklasse nur aus der Meisterschaftsklasse, sind Spielgemeinschaften ebenfalls zulässig. Die Verfahrensweise hierzu wird über Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen wird ein Meldegeld erhoben. Das Meldegeld wird auf Vorschlag des Präsidiums auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt und rechtzeitig vor dem jeweiligen Meldeschluss bekannt gegeben. Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung verwirkt.

§ 8 Spielberechtigung

(1) Ein Verein darf alle zur Zeit des Meldeschlusses gem. § 9 (1) bei ihm eingetragenen und spielberechtigten Mitglieder für die Mannschaften melden, sofern sie die Altersvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllen.

(2) Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verein für die Verbandsspiele (Sommer) gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Abweichend ist ein Wechsel vom 01.02. bis zum 15.03. nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich.

Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.

Die Verfahrensweise zum Vereinswechsel wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. September des folgenden Jahres nur für einen Verein eines Landesverbandes des DTB an den Verbandsspielen (Sommer) teilnehmen. Die Meldung oder Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung.

(4) In den Mannschaften der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberrliga und der Verbandsliga darf an einem Spieltag nur ein ausländischer Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Spieler:

a) die in Deutschland geboren und seitdem ununterbrochen gemeldet sind,

b) die 3 Jahre ununterbrochen in Deutschland gemeldet und wohnhaft sind.

Über die Spielberechtigung entscheidet in diesen Fällen der Sportausschuss des TVBB auf Antrag eines Vereins. Die Anträge müssen bis zum 31.01. der Geschäftsstelle des TVBB vorliegen. Anträge von Spielern sind nicht zulässig. Weitere Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.

(5) Spieler sind nur spielberechtigt, wenn sie in der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. § 9 aufgeführt sind.

§ 9 Namentliche Meldung

(1) Bis spätestens zum 15. März (Verbandsspiele Sommer) bzw. 20. September (Verbandsspiele Winter) hat, getrennt nach Altersklassen, die namentliche Meldung (Vor- und Zuname, Geburtsjahr, ID-Nummer) der für die gemeldeten Mannschaften vorgesehenen Spieler an die Geschäftsstelle des TVBB entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren zu erfolgen.

(2) Nachmeldungen nach dem in Absatz (1) genannten Termin sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Auf Antrag des Vereins können nachweislich vergessene Spieler noch bis zum 31.03. (Verbandsspiele Sommer) bzw. 30.09. (Verbandsspiele Winter) nachgemeldet werden.

b) Für die Nachmeldung wird eine Gebühr nach § 27 erhoben.

(3) Werden Spieler gemeldet, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, so sind diese mit den nachgesetzten Buchstaben EU (aus Ländern der Europäischen Union) oder A (aus anderen Ländern) zu kennzeichnen.

(4) Auf Verbandsebene besteht eine Mannschaft grundsätzlich aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren (6er-Mannschaften). Ausgenommen hiervon sind Mannschaften der Altersklasse Damen 55, Damen 60, Damen 65, Herren 65, Herren 70, Herren 75 und alle Jugendmannschaften, die aus vier Einzelspielern und zwei Doppelpaaren (4er-Mannschaften) bestehen.

(5) Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste und das LK-System, wobei die Verbandsranglisten den Vorrang haben. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind grundsätzlich unzulässig.

Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann allerdings eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.

B-Ranglistenplätze des TVBB werden für die Altersklassen Damen und Herren von dem Verbandssportwart im Einvernehmen mit den Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen vergeben.

(6) Jugendliche, die auch in Damen- bzw. Herrenmannschaften gemeldet werden, müssen die gleiche Reihenfolge wie bei der Meldung in der Jugend-Mannschaft haben. Für die Beurteilung der Spielstärke von Junioren und Juniorinnen gelten in folgender Reihenfolge:

- 1) die veröffentlichte deutsche Rangliste der Damen und Herren
- 2) die veröffentlichte Gesamtjugendrangliste des TVBB
- 3) die veröffentlichten Jugend-Altersklassenranglisten des TVBB
- 4) die Leistungsklassen

(7) Für einen Spieler, der aufgrund seiner Leistungsklasse eigentlich so weit vorne gemeldet werden müsste, dass er Stammspieler einer oberen Mannschaft derselben Altersklasse würde, kann bei der namentlichen Meldung ein Sperrvermerk gesetzt werden, der vom meldenden Verein mit Abgabe der Meldung zu beantragen ist. Ein solcher Spieler darf dann allerdings kein einziges Mal in einer oberen Mannschaft spielen.

(8) Mannschaften, für welche die namentliche Meldung nicht termingemäß abgegeben wurde, sind von der Teilnahme an den Verbandsspielen ausgeschlossen.

(9) Vor dem Beginn der Verbandsspiele werden die namentlichen Meldungen aller Vereine auf die Homepage des TVBB gestellt. Einsprüche gegen Spielermeldungen oder die Reihenfolge der Meldung sind innerhalb einer Woche an das Präsidium zu richten, das darüber entscheidet.

(10) Über die Zulassung der gemeldeten Spieler sowie über Einsprüche gegen Spielermeldung oder die Rangfolge der Meldung entscheidet das Präsidium.

(11) Für jede Mannschaft muss eine Kontaktperson benannt werden, die bei Korrekturen oder Spielansetzungen Ansprechpartner für die Klassensportwarte ist, mit E-Mail und Telefonnummer.

§ 10 Einsatz von Spielern in Mannschaften

(1) In allen Spielklassen gem. § 3 gehören von den gem. § 9 (3) aufgelisteten Spielern die Spieler 1 bis 6 der ersten, die Spieler 7 bis 12 der zweiten, die Spieler 13 bis 18 der dritten Mannschaft usw. automatisch als Stammspieler an. Stammspieler einer Mannschaft haben für nachfolgende Mannschaften keine Spielberechtigung. Entsprechende Regelungen gelten für 4er (2er)-Mannschaften.

(2) Ist in der namentlichen Meldung für die Verbandsspielklassen gem. § 3 zwischen den Ziffern 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. mehr als ein Nicht-EU Ausländer gemeldet, so ist die Anzahl der Stammspieler durch die jeweils nachfolgenden Spieler entsprechend zu erhöhen.

(3) Innerhalb einer Altersklasse darf ein Spieler aus einer unteren Mannschaft zum Zwecke der Ergänzung einer oberen Mannschaft (Ersatzspieler) nur einmal herangezogen werden, anderenfalls wird er Stammspieler der oberen Mannschaft und kann in einer unteren Mannschaft an einem späteren Spieltag nicht mehr eingesetzt werden.

(4) Spieler dürfen während einer Saison gem. § 1 Verbandsspiele in zwei Altersklassen spielen; Einsätze in Mannschaften, die in verbandsübergreifenden Spielklassen spielen, zählen dabei mit. Bei der ferienbedingten Teilung der Verbandsspielrunde, mit Spielklassen nach den großen Ferien, oder in der Wintersaison, haben die Juniorinnen und Junioren der U14 die Möglichkeit, in insgesamt drei Altersklassen mitzuwirken (Da, He, U14 vor den Ferien und U18 nach den Ferien).

(5) Ein Spieler darf an einem Spieltag nur in maximal zwei Mannschaften spielen. Einzel darf ein Spieler an einem Spieltag nur in einer Mannschaft spielen.

§ 11 Spielorte, Spieltermine, Spieltage

(1) Die Spieltermine für die Verbandsspiele werden von den zuständigen Sportwarten für die ganze Spielzeit im Voraus festgelegt. Die Spielansetzungen werden bekannt gegeben. Die in einer Spielansetzung zuerst genannte Mannschaft hat Heimrecht. Die Termine für die erforderlichen Gruppensiegerspiele werden zu gegebener Zeit von den zuständigen Sportwarten festgelegt und den betroffenen Vereinen mitgeteilt.

(2) Spieltage sind in erster Linie Sonnabende und Feiertage für Jugend- und Damenmannschaften bzw. Sonn- und Feiertage für Jugend- und Herrenmannschaften; für Jugendmannschaften und Mannschaften der Altersklassen 55/60/65 (Damen) und 65/70/75 (Herren) auch Wochentage.

(3) Verlegungen von angesetzten Verbandsspielen oder einzelnen Wettspielen, die von dem betroffenen Verein mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Verbandsspiel zu beantragen sind, sind erforderlich, wenn ein oder mehrere Spieler zu Tennis- Repräsentativ-Veranstaltungen des Verbandes oder des DTB herangezogen sind. Der zuständige Sportwart legt nach Anhörung der betroffenen Vereine den Nachholtermin fest.

(4) Der Verbandsjugendwart hat das Recht, in seinem Bereich angesetzte Verbandsspiele oder einzelne Wettspiele zu verlegen, wenn Jugendliche die Endrunde der Verbandsmeisterschaften erreichen.

(5) Spieltag im Sinne dieser Wettspielordnung ist der Kalendertag, an dem das Spiel ursprünglich angesetzt ist.

§ 12 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen

Die Tennisregeln der „International Tennis Federation (ITF)“ finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.

(2) Jeder Satz wird beim Stand von 6:6 nach der „Tie-Break“-Regel weitergespielt.

(3) Ein erforderlicher 3. Satz wird in allen Altersklassen und Spielklassen sowohl im Einzel als auch

im Doppel als „Match Tie-Break“ gespielt.

(4) Midcourt U10: Die Spiele im Midcourt werden auf einem verkleinerten Feld entsprechend den Regelungen des DTB Midcourts durchgeführt. Es werden zwei Gewinnsätze bis vier gespielt. Beim Stand von 4:4 entscheidet ein normaler Tie-Break. Die „No-Ad“-Regel findet Anwendung.

Platzmaß Einzel: 18 m x 6,40 m
Platzmaß Doppel: 18 m x 8,23 m
Netzhöhe: 80 cm

Juniorinnen, Junioren, Midcourt: Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln „Alternative Zählweise“ gespielt.

(5) In allen anderen Altersklassen haben Spieler keinen Anspruch auf eine Ruhepause.

(6) Zwischen Einzel- und Doppeleinsatz darf ein Spieler 20 Minuten Pause verlangen.

§ 13 Bälle

Für die Verbandsspiele sind vom gastgebenden Verein mindestens für jedes Einzelspiel drei neue Bälle zu stellen. Die Marken der bei den Verbandsspielen zu benutzenden Bälle bestimmt das Präsidium. Die festgelegten Ballmarken werden in den Durchführungsbestimmungen des TVBB veröffentlicht.

§ 14 Durchführung der Verbandsspiele

(1) Die Durchführung der Verbandsspiele ist in den §§ 14-19 verbindlich geregelt. Werden Bestimmungen verletzt, sollen die beteiligten Mannschaften unter Würdigung des Gewichts und der Ursache dennoch versuchen, eine sportliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Für die einwandfreie Durchführung der Wettspiele, insbesondere für den ordnungsgemäßen Zustand der Plätze, für die Gestellung von Schiedsrichtern und der nach § 13 benötigten Bälle sowie für den Spielbericht gem. § 20 ist der platzstellende Verein verantwortlich.

(3) Sind an einem Spieltag auf den gleichen Plätzen zwei Verbandsspiele aufeinander folgend angesetzt und ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel zum Zeitpunkt des Beginns des nachfolgenden Verbandsspiels noch nicht beendet, so ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel abzubrechen. Dies gilt nicht für Ansetzungen der Bundesliga, der Regionalliga, der Ostliga oder der Meisterschaftsklasse bei nachfolgenden Verbandsspielen in unteren Klassen. Von dieser Regelung kann bei Einvernehmen mit den Mannschaftsführern der an der nachfolgenden Spielansetzung beteiligten Mannschaften abgewichen werden.

(4) Die Verbandsspiele beginnen mit dem zweiten, vierten und sechsten Einzel in der ersten Runde und werden mit dem ersten, dritten und fünften Einzel in der zweiten Runde fortgesetzt, sofern sich nicht die Mannschaftsführer im Einvernehmen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Doppel werden im Anschluss an die Einzel gespielt. Bei 4er-Mannschaften wird entsprechend verfahren. Die Verbands-Jugendkommission kann für Jugendmannschaften abweichende Regelungen beschließen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

§ 15 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Die Mannschaftsführer sind im Spielformular durch MF zu kennzeichnen.

(2) Für jedes Verbandsspiel wird der Oberschiedsrichter von dem in der Spielansetzung an zweiter Stelle genannten Verein gestellt, sofern er nicht von einem der Verbandssportwarte oder von einem Bezirkssportwart bestimmt wird. Im Zweifelsfall nimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft dessen Rechte und Pflichten wahr. In der Hallensaison ist der Spielleiter, sofern ein solcher bestellt ist, zugleich Oberschiedsrichter.

(3) Der Oberschiedsrichter entscheidet in Streitfällen, soweit diese nach den Tennisregeln der „International Tennis Federation“ (ITF) oder dieser Wettspielordnung nicht der endgültigen Entscheidung anderer unterliegen. Er allein entscheidet über die Unterbrechung oder den Abbruch von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes der Plätze oder der Witterung. Er sorgt für die zügige Durchführung des Verbandsspiels.

(4) Der Oberschiedsrichter oder ein Mannschaftsführer kann verlangen, dass ein Wettspiel von einem Stuhlschiedsrichter geleitet wird.

§ 16 Mannschaftsaufstellung

(1) In einem Verbandsspiel können alle spielbereiten, namentlich gemeldeten Spieler einer Mannschaft aufgestellt werden. Spielbereit für die Einzel/Doppel heißt: Bei der Abgabe der Einzelaufstellung/Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgibt, d.h., wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

(2) Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Meldung gem. § 9 (3) aufzustellen. Werden Spieler nicht aufgestellt, so rücken die übrigen Spieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung auf.

(3) Die Doppelspieler erhalten Platzziffern (von 1 bis 6 bei 6er-, von 1 bis 4 bei 4er-Mannschaften), die sich aus der namentlichen Meldung gem. § 9 (3) ergeben. Die Summe der Platzziffern der Spieler eines jeden Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden. Die Doppelspieler sind grundsätzlich namentlich und mit ihrer Platzziffer in den Spielbericht einzutragen.

(4) Die Mannschaftsführer geben vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn schriftlich die Aufstellung für die Einzel, und unmittelbar nach Beendigung des letzten Einzels die Aufstellung für die Doppel dem Oberschiedsrichter bekannt. Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer kontrollieren anhand der namentlichen Meldung gem. § 9 (3) die ordnungsgemäße Aufstellung. Entspricht sie nicht den Bestimmungen, so hat der Oberschiedsrichter eine Berichtigung zu veranlassen. Die in den Spielbericht eingetragene Aufstellung für die Einzel/Doppel ist endgültig.

(5) Von den Festlegungen in Abs. (4), Satz 1, hinsichtlich der Meldung und Durchführung der Doppel kann bei Einvernehmen unter den Mannschaftsführern abgewichen werden.

(6) Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung für die Einzel gem. Abs. 4 bis 15 Minuten nach dem festgelegten Verbandsspielbeginn (Verspätetes Antreten einer Mannschaft, vgl. § 25, 2), sind die Mannschaften verpflichtet, das Verbandsspiel auszutragen.

§ 17 Nicht vollzählige Mannschaft

(1) Sind bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 16 nur die Hälfte oder weniger spielberechtigte Spieler einer Mannschaft anwesend (Nichtantreten einer Mannschaft, vgl. § 27), so verliert sie 0:9. Der Sportausschuss des TVBB kann die nicht angetretene Mannschaft nach Anhörung zum Absteiger erklären.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. (1) ist Protest gem. § 25 bzw. 26 nur möglich, wenn die Ursache ein nachweisbar nicht vorhersehbares Ereignis ist, über das die gegnerische Mannschaft unverzüglich, d.h. in der Regel noch vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn, informiert wurde.

(3) Ist bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 16 mehr als die Hälfte der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft anwesend, so wird das Verbandsspiel ausgetragen. Bei unvollständigem Antreten (vgl. § 27) werden nicht zustande gekommene Wettspiele mit 6:0, 6:0 für diejenige Mannschaft gewertet, deren Spieler zu dem Wettbewerb antritt (Einzel) bzw. antreten (Doppel).

(4) Bei Jugendverbandsspielen kann im Einvernehmen zwischen den beiden Mannschaftsführern von § 16 (2) bis zur Höchstdauer von einer Stunde nach dem festgelegten Verbandsspielbeginn abgewichen werden. Ist ein abwesender Spieler dann immer noch nicht spielbereit und sind bereits Spiele von Spielern begonnen oder durchgeführt worden, die gemäß § 16 (2) hätten aufrücken müssen, so gelten diese Spiele als zu Null verloren.

§ 18 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)

(1) Wird ein Verbandsspiel wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze nicht begonnen oder unterbrochen, so haben die Mannschaften vor einem Ausfall oder Abbruch des Verbandsspiels eine Wartezeit von mindestens 2 Stunden einzuhalten, es sei denn, sie einigen sich auf eine andere Lösung.

(2) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen oder abgebrochen, so einigen sich die Mannschaftsführer vorzugsweise sofort, spätestens aber binnen einer Woche auf einen verbindlichen Ersatztermin, der innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich angesetzten Termin liegen muss und in den Spielbericht eingetragen wird. Die Mannschaftsführer können sich auch darauf einigen, verschiedene Wettspiele zu unterschiedlichen Zeiten und/oder an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Der zuständige Sportwart ist von dem Ersatztermin bzw. den Ersatzterminen über das Online-TVBB-System zu verständigen. Der Ersatztermin bzw. die Ersatztermine bedarf bzw. bedürfen seiner Zustimmung. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht innerhalb der Wochenfrist auf einen Ersatztermin, so wird dieser von dem zuständigen Sportwart regelmäßig innerhalb des vorstehend genannten Zeitraumes festgelegt.

(3) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen, so kann am Ersatztermin die Mannschaft neu aufgestellt werden. Wird ein Verbandsspiel nach Abschluss der Einzel, aber vor Aufnahme der Doppel abgebrochen, so können zum Ersatztermin die Doppel neu aufgestellt werden.

(4) Ein abgebrochenes Verbandsspiel wird, auch soweit es das einzelne Wettspiel betrifft, beginnend mit demselben Spielstand wie beim Abbruch, sobald als möglich fortgesetzt, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich, das Verbandsspiel/Wettspiel neu zu beginnen. Spielstände, Aufschlagrechte und Terminabsprachen sind in den Spielbericht einzutragen.

(5) Kann ein Verbandsspiel im Freien nicht gespielt werden, so kann es in eine Halle verlegt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierüber einig sind.

§ 19 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten

(1) Nimmt ein nicht spielberechtigter Spieler an den Einzelwettspielen eines Verbandsspiels teil, so hat der zuständige Sportwart von Amts wegen oder auf Antrag eines Vereins innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden des Spielergebnisses das Verbandsspiel mit zu Null als verloren zu erklären. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler erst in den Doppelwettspielen eingesetzt, so gelten sämtliche Doppelwettspiele als mit zu Null verloren.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen des zuständigen Sportwartes beschließt das Präsidium. Nach Ablauf der o.g. Frist ist die Verlusterklärung eines Verbandsspiels nur durch das Präsidium zulässig.

§ 20 Spielbericht

(1) Für jedes Verbandsspiel ist ein Spielberichts-Formular auszufüllen, das von dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verbandsspiel aus irgendeinem Grunde nicht zur Austragung gelangt.

(2) Je einen Spielbericht erhalten die beteiligten Mannschaften. Der Spielbericht ist von diesen bis zu dem auf die Freiluft-Saison bzw. Winterrunde folgenden 31.12. aufzubewahren und kann vom Verbandssportwart bei Bedarf angefordert werden. Für die vollständige und ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Heimverein bzw. der Spielleiter verantwortlich.

(3) Das Verfahren der Ergebnismeldung sowie der Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für deren Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

(4) Bei Spielunterbrechung ist der Spielbericht mit dem Spielstand bei Abbruch und einem entsprechendem Vermerk online einzugeben und gegebenenfalls ein Terminvorschlag für die Neuansetzung anzubringen. Bei der Fortsetzung ist ein neues Formular zu verwenden, in das der Stand bis zum Abbruch übertragen wird. Online ist der vorläufige Spielbericht zu vervollständigen.

§ 21 Verbandsspiele Winter (Hallensaison)

Für die Verbandsspiele Winter gilt ergänzend:

(1) Durch Besonderheiten der Hallensaison bedingte Abweichungen von dieser Wettspielordnung werden durch den Sportausschuss vor Beginn einer jeden Hallensaison verbindlich festgelegt.

(2) Der Gruppenerste bzw. der Finalsieger der ranghöchsten Klasse der Hallensaison ist der Hallenmannschaftsmeister des TVBB.

(3) Sofern durch Teilnahmeverzicht Plätze in den Klassen gem. § 2 (4) frei werden, kann der Sportausschuss diese nach der durch die Verbandsspiele ermittelten Rangfolge mit anderen Mannschaften besetzen. Ist die Rangfolge gleich, so entscheidet das Los.

(4) Nimmt eine Vereinsmannschaft vorübergehend nicht an den Verbandsspielen Winter teil, so kann das Präsidium diese auf Antrag der Verbandssportwarte wieder in den Spielbetrieb einordnen. Die Einordnung hat entsprechend der Spielstärke zu erfolgen, jedoch höchstens in die Spielklasse, die diese Mannschaft zuletzt innehatte.

§ 22 Spielergewertung und Tabellenstand

(1) Die Mannschaften einer Gruppe spielen in einer einfachen Runde gegeneinander. Bei Gruppen mit lediglich 4 Mannschaften kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Bei allen Verbandsspielen zwischen 6er-Mannschaften kommen 6 Einzel und 3 Doppel zur Austragung. Bei allen Mannschaftswettkämpfen zwischen 4er-Mannschaften kommen 4 Einzel und 2 Doppel zur Austragung. Wird auf die Austragung von Doppeln verzichtet, so gelten diese für die verzichtende Mannschaft als mit 0:6, 0:6 verloren.

(3) Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt.

(4) Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 23 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg

(1) Verbandsmannschaftsmeister in Altersklassen mit eingleisiger höchster Spielklasse ist der Gruppensieger der Meisterschaftsklasse. In allen anderen Altersklassen wird der Verbandsmeister durch ein Endspiel zwischen den Gruppenersten ermittelt, dessen Austragungsort durch das Los bestimmt wird.

(2) Der Aufstieg einer Mannschaft in die Ostliga bzw. Regionalliga richtet sich nach deren Statuten und Durchführungsbestimmungen. Die Vereine der Meisterschaftsklasse müssen gegenüber dem TVBB verbindlich erklären, ob sie entsprechend den Statuten und Durchführungsbestimmungen der Ostliga bzw. Regionalliga den Aufstieg in die Ostliga bzw. Regionalliga anstreben oder nicht. Nur dann, wenn die geforderte Erklärung vorliegt, wird der TVBB eine Mannschaft für die Ostliga bzw. Regionalliga bzw. für eine entsprechende Qualifikation melden.

(3) Die regionalen Bezirksoberligen I ermitteln in einem Spiel der Gruppensieger gegeneinander die vier Regionalmeister. Die Regionalmeister eines Bezirks ermitteln in einem Spiel gegeneinander den Bezirksmeister. Aus den Bezirksoberligen I steigen die 4 Regionalmeister, aus allen anderen Klassen

die Gruppensieger in die nächst höhere Klasse auf. Der Sportausschuss kann aus zwingenden Gründen vor Beginn der Verbandsspiele eine davon abweichende Regelung festlegen. In diesem Zusammenhang notwendige Relegationsspiele werden von den zuständigen Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen oder vom Bezirkssportwart angesetzt.

(4) Für die Mannschaftswettkämpfe der U10 / Midcourt kann die Jugendordnung besondere Aufstiegsregelungen vorsehen.

§ 24 Abstiegsregelungen

(1) In den Altersklassen gem. § 3 mit eingleisiger höchster Spielklasse steigen aus der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberrliga, den Bezirksoberligen II und den Bezirksligen II jeweils die Gruppenletzten und Gruppenvorletzten in die nächst niedrige Spielklasse ab. Aus einer zweigleisigen Meisterschaftsklasse und aus allen in Satz 1 nicht genannten Klassen steigen jeweils die Gruppenletzten ab.

(2) Wird die Regelstärke der Gruppen von 7 Mannschaften unterschritten, dann steigen unter Beachtung der Regelstärke der Staffeln mehr Mannschaften aus den darunter liegenden Spielklassen auf.

Wird die Regelstärke der Gruppen von 7 Mannschaften überschritten, dann steigen mehr Mannschaften aus dieser Spielklasse ab.

Dabei werden der Auf-/Abstieg, das Zurückziehen von Mannschaften sowie nachrangig der genehmigte Wechsel der Altersklasse berücksichtigt.

Der Sportausschuss kann über Ausnahmen auf Antrag entscheiden.

(3) Aus der Meisterschaftsklasse und der Verbandsoberrliga der Jugend steigen jeweils die Gruppenvorletzten und die Gruppenletzten ab, aus allen anderen Klassen jeweils nur die Gruppenletzten. Im Jugendbereich richtet sich der Abstieg auf Bezirksebene nach der Anzahl der Gruppen und wird in Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

§ 25 Proteste

(1) Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung ist Protest für Mannschaften der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberrliga und der Verbandsliga an das Präsidium, für alle übrigen Mannschaften an die zuständigen Bezirksvorstände zulässig.

(2) Ein Protest muss schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach dem Verbandsspiel unter gleichzeitiger Beifügung von 60,00 Euro beim TVBB eingelegt werden. Bezieht sich der Protest auf eine während des Verbandsspiels getroffene Entscheidung des Oberschiedsrichters, wird er nur dann als fristgerecht angesehen, wenn er vom Mannschaftsführer des protestierenden Vereins unmissverständlich und unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung des Oberschiedsrichters eingelegt wurde und dies im Spielbericht vermerkt ist. Auch in diesem Fall bedarf es zusätzlich einer gesonderten Protesteinlegung unter Beifügen der Protestgebühr.

(3) Wird ein Protest für begründet erachtet, so wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie der Verbandskasse.

(4) Die Entscheidung des Präsidiums und der Bezirksvorstände ist endgültig. Von der Entscheidung ausgeschlossen sind diejenigen Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der Bezirke, deren Person oder Verein infrage steht.

§ 26 Entscheidungen von Amts wegen

(1) Stellen die zuständigen Sportwarte fest, dass in einem Verbandsspiel Verstöße gegen diese Wettspielordnung begangen wurden, haben sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereins das Spielergebnis vom Amts wegen nach Eingang des Spielberichtes abzuändern und dies den beteiligten Vereinen sofort schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Einspruch an das Präsidium bzw. an die Bezirksvorstände zulässig. Die Einspruchsgebühr beträgt 80,00 Euro. § 25 (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 27 Ordnungsstrafen

Das Präsidium kann bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung Ordnungsstrafen bis zu 500,00 Euro festsetzen. Folgende Gebühren/Ordnungsstrafen sollten u.a. bei Verstößen gegen die Wettspielordnung und die Durchführungsbestimmungen vom Präsidium verhängt werden

(1) 30,00 Euro pro fehlendem Spieler betragen, sofern eine Mannschaft nicht vollständig zu einem Verbandsspiel antritt;

(2) 80,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft gem. § 16 (6) verspätet zu einem Verbandsspiel antritt.

(3) 120,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft zu einem Verbandsspiel gem. § 17 (2) nicht antritt;

(4) 180,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft nach der Auslosung zu den Verbandsspielen Sommer bzw. Winter zurückgezogen wird;

(5) 300,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft nach dem 20.04. oder während der Verbandsspiele Sommer bzw. nach dem 30.09. oder während der Verbandsspiele Winter zurückgezogen wird. Bei Verletzung der in § 20 (2) festgelegten Pflichten kann eine Ordnungsstrafe von bis zu 30,00 Euro festgesetzt werden.

(6) 20,00 Euro je Spieler bei Nachmeldung von Spielern gemäß § 9, Ziffer (2)